

# **Tarifvertrag über eine Ertragsbeteiligung der Beschäftigten an Flughäfen**

**(TV Ertragsbeteiligung Flughäfen)**

vom 25. Juli 2013

## **Tarifvertrag über eine Ertragsbeteiligung der Beschäftigten an Flughäfen**

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte der Verkehrsflughäfen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Flughäfen – (BT-F) – fallen.

## **§ 2 Ertragsbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Die unter § 1 fallenden Beschäftigten haben Anspruch auf eine jährliche Ertragsbeteiligung in Höhe von 250,00 Euro. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beläuft sich die Ertragsbeteiligung

- a) bei testierten negativen Jahresergebnissen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren auf 100,00 Euro,
- b) bei testiertem positivem Jahresergebnis im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf 450,00 Euro,
- c) bei testierten positiven Jahresergebnissen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren auf 600,00 Euro,
- d) bei testierten positiven Jahresergebnissen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und bei zusätzlich über dem im verabschiedeten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnis liegendem Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auf 700,00 Euro.

<sup>3</sup>Maßgeblich ist das testierte Jahresergebnis vor Beteiligungsergebnissen (Ergebnisabführungen oder Ergebniszuführungen, Ausschüttung von Dividenden/Gewinnen) oder sonstige Abführungen an Anteilseigner (z.B. Konzessionsabgaben). <sup>4</sup>Hierbei ist das testierte Jahresergebnis für jeden Arbeitgeber / jede Gesellschaft gesondert zu betrachten. <sup>5</sup>Wird trotz testierten negativen Jahresergebnisses eine Dividende ausgeschüttet oder Kapital entnommen, steht die Ertragsbeteiligung in Höhe von Satz 1 Buchst. b zu.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf die Ertragsbeteiligung setzt das Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 1. September des laufenden Jahres voraus. <sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Entgelt besteht, um ein Zwölftel. <sup>3</sup>Beginnt das Arbeitsverhältnis nach dem 1. September des laufenden Jahres, aber vor dem 1. Januar des Folgejahres, ist die Ertragsbeteiligung nach Absatz 1 mit dem Entgelt für den Kalendermonat Dezember auszahlbar, wenn die/der Beschäftigte am ersten Kalendertag des Monats Dezember im Arbeitsverhältnis steht; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 haben Beschäftigte auch dann Anspruch auf die Ertragsbeteiligung, wenn ihr Arbeitsverhältnis im laufenden Jahr wegen Rentenbezugs vor dem 1. September endet; Satz 2 gilt entsprechend.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD),

auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24i SGB V.

2. Die Kürzung nach Absatz 2 Satz 2 unterbleibt für Monate, in denen aufgrund Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, kein Entgelt gezahlt wurde, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Ertragsbeteiligung ist mit dem Entgelt für den Kalendermonat September auszuzahlen. <sup>2</sup>Wird das testierte Jahresergebnis des Vorjahres nach Absatz 1 erst später durch den Aufsichtsrat festgestellt, ist die Ertragsbeteiligung mit dem Entgelt des dem Beschluss des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresergebnisses folgenden Kalendermonat auszuzahlen; ab dem Jahr 2014 spätestens mit dem Entgelt für den Monat Dezember.
- (4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 2 TVöD gilt entsprechend. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. September bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 3 am 1. Dezember.
- (5) <sup>1</sup>Die Ertragsbeteiligung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

### **§ 3**

#### **Besondere Vereinbarungen**

- (1) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die durch diesen Tarifvertrag entstehenden zusätzlichen Belastungen in Sanierungs- und Notlagenfällen auf landesbezirklicher Ebene gelöst werden.
- (2) Für börsennotierte Aktiengesellschaften und deren unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Flughäfen – (BT-F) – fallende Tochtergesellschaften können durch landesbezirklichen Tarifvertrag von diesem Tarifvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Für andere als die in Absatz 2 aufgeführten Flughafengesellschaften sowie für deren Tochtergesellschaften können durch landesbezirklichen Tarifvertrag von diesem Tarifvertrag abweichende Regelungen getroffen werden, wenn diese verpflichtet sind, nach IFRS-Standard zu bilanzieren oder vergleichbare Auswirkungen wie bei Anwendung einer IFRS-Bilanzierung entstehen.

### **§ 4**

#### **Übergangsvorschriften**

- (1) Im Jahr 2013 außerhalb dieses Tarifvertrages gewährte Erfolgsbeteiligungen, können vom Arbeitgeber einschließlich einer etwaig vom Arbeitgeber entrichte-

ten Pauschalsteuer auf die Zahlungen nach diesem Tarifvertrag für das Jahr 2013 angerechnet werden.

- (2) Die Ertragsbeteiligung für das Jahr 2013 ist zu dem nächsten realisierbaren Zeitpunkt nach dem 25. November 2013 mit dem monatlichen Entgelt auszu zahlen.

## **§ 5 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015, schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.